Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 691
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Florian Kluckert und Sibylle Meister (FDP)

vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2020)

zum Thema:
Kultur trotz Corona. Wie der Kulturbetrieb mit der Pandemie zu leben lernt.

und **Antwort** vom 07. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP) und
Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24691

vom 25.08.2020

über **Kultur trotz Corona. Wie der Kulturbetrieb mit der Pandemie zu leben lernt.**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Fortsetzung und Wiederaufnahme des Theaterbetriebs im benachbarten Ausland (z.B. Dänemark, Österreich und Schweiz)?

Zu 1.:
Der Senat beobachtet aufmerksam die Bemühungen um die Wiederaufnahme des Theaterbetriebs im benachbarten europäischen Ausland. Dabei wird berücksichtigt, dass die jeweiligen Länder individuelle Pandemieverordnungen erlassen haben, aus denen sich regional spezifische Hygienebestimmungen ableiten.

2. Wie begründet der Senat vorhandene Beschränkungen für den Probenbetrieb professioneller Tanz-Ensembles vor dem Hintergrund der Wiederzulassung von Kontaktsportarten und der Befreiung von geltenden Abstandsregeln für „Kaderathletinnen und Athleten“ wie auch feste Tanz- und Sportpaare?

Zu 2.:
Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung enthält keine spezifischen Beschränkungen für den Probebetrieb professioneller Tanzensembles. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln, wie z.B. der Sicherheitsabstand von 1,5 m. Es sind Fälle denkbar, in denen der Probebetrieb professioneller Tanzensembles als Sportausübung angesehen werden kann. In diesen Fällen können die Regeln für die Sportausübung Anwendung finden, sofern das Tanzensemble als feste Trainingsgruppe angesehen werden kann. Paartanz ist in jedem Fall nur insoweit zulässig, als feste Paare miteinander tanzen und die Partnerinnen und Partner während der Dauer einer Veranstaltung, z.B. einer Probe, nicht wechseln.

3. Inwieweit kann das Hygiene-Konzept zur Durchführung der Salzburger Festspiele Vorbild für eine ausgeweiteten Theater- und Kulturbetrieb in Berlin sein?

Zu 3.:
Der Senat hat mit Interesse die Durchführung der Salzburger Festspiele im August 2020 verfolgt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass zeitlich befristete Veranstaltungen, zu denen die Salzburger Festspiele zählen, nur bedingt vergleichbar sind mit dem Repertoirebetrieb der Berliner Bühnen. Insofern bedürfen die jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen der spezifischen Betrachtung und Bewertung. Dies trifft auch für das Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin vom 10.08.2020 zu, das den aktuellen Pandemieentwicklungen folgend entsprechend angepasst wird.

4. Wie informiert sich der Senat über Beispiele bester Aufführungspraxis (Best Practice) im In- und Ausland?

Zu 4.:
Der Senat informiert sich fortlaufend über die Aufführungspraktiken im Ausland und befindet sich im ständigen Austausch mit den Bundesländern und dem Bund.

5. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten, insbesondere kleineren Theater-Ensembles, deren räumliche Beschränkungen eine Reduzierung des Auditoriums auf 30-50 Prozent wirtschaftlich nicht vertretbar erscheinen lassen, eine Wiederaufnahme des Theaterbetriebs an alternativen Spielstätten (Lichtspielhäusern, Festsälen, Messehallen) zu eröffnen? Wie bewertet der Senat die Tragfähigkeit solcher bisher bereits vereinzelt aufgenommener Kooperationen?

Zu 5.:
Für die Öffnung von Veranstaltungsorten gelten die Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Die dort beschriebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch für alternative Spielstätten wie Lichtspielhäuser, Festsäle und Messehallen. Grundsätzlich sind solche Kooperationen ein Weg zur Überwindung der existenzbedrohenden Situation von kleineren Theaterensembles. Bislang gibt es hierzu allerdings noch zu wenige Erfahrungswerte, um fundierte Aussagen über die Tragfähigkeit dieser Zusammenarbeit treffen zu können.

Berlin, den 07.09.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa